

Aufgrund von § 5 Abs. 1 S. 2 Brandenburgisches Hochschulgesetz (BbgHG) vom 28.04.2014 (GVBl.I/14, Nr. 18). zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05.06.2019 (GVBl.I/19, [Nr. 20], S.3), in Verbindung mit § 10 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 der Grundordnung der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 28.01.2015 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder), Nr. 01/2015, S. 1), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 27.01.2016 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder), Nr. 01/2016, S. 1), und § 5 Abs. 1 S. 3 BbgHG in Verbindung mit § 10 Abs. 2 S. 5 des Gesetzes über die Errichtung der „Stiftung Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder)“ (StiftG-EUV) vom 14.12.2007 (GVBl.I/07, Nr. 16, S. 206), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. April 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 14]), hat der Senat der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) die folgende Grundordnung erlassen:¹²³

Grundordnung der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) (GrundO)

in der Fassung der ersten Änderungssatzung vom 06.11.2019

§ 1 Rechtsstellung; Signet; besondere Zielsetzung

(1) Die Europa-Universität Viadrina ist als Hochschule Körperschaft des öffentlichen Rechts mit dem Recht der Selbstverwaltung im Rahmen der Gesetze. Ihre Trägerin ist die Stiftung Europa-Universität Frankfurt (Oder). Die Universität trägt den Namen "Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder)". Sie führt das in der Anlage ersichtliche Siegel. Das Universitätssignet besteht aus diesem Siegel mit einem unten umlaufenden Schriftzug „EUROPA UNIVERSITÄT VIADRINA“ und einem blauen, die Brückenfunktion symbolisierenden Bo-

gen über dem Siegel. Ergänzt wird dies durch einen blau-gelben Balken. Als Kompaktlogo genutzt wird das Siegel, der Balken und der dreizeilige Schriftzug „EUROPA-UNIVERSITÄT VIADRINA FRANKFURT (ODER)“.

(2) Die Europa-Universität Viadrina sieht es als ihre besondere Aufgabe an, mit wissenschaftlichen und anderen Einrichtungen europäischer Staaten, insbesondere Ostmittel- und Osteuropas, zusammenzuarbeiten. Auf diese Weise will die Europa-Universität Viadrina, in Anknüpfung an die Tradition der alten Alma Mater Viadrina, eine Stätte der Begegnung zwischen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern und Studierenden aus allen Teilen Europas sein. Eine besondere Stellung kommt insofern dem Collegium Polonicum in Slubice als gemeinsamer wissenschaftlicher Einrichtung der Adam-Mickiewicz-Universität in Posen und der Europa-Universität Viadrina zu.

(3) Die Europa-Universität Viadrina fördert insbesondere Forschungs- und Studieninhalte, die transnational orientiert sind sowie die Grenzen der Disziplinen überschreiten.

§ 2 Mitglieder und Angehörige

(1) Mitglieder der Europa-Universität Viadrina sind die an der Europa-Universität Viadrina nicht nur vorübergehend oder gastweise hauptberuflich Tätigen sowie die eingeschriebenen Studierenden einschließlich der Promotionsstudierenden. Hauptberuflich ist die Tätigkeit, wenn die Arbeitszeit oder der Umfang der Dienstaufgaben mindestens die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit oder die Hälfte des durchschnittlichen Umfangs der Dienstaufgaben des entsprechenden vollbeschäftigten Personals beträgt. Nicht nur vorübergehend ist eine Tätigkeit, die auf mehr als sechs Monate innerhalb eines Jahres angelegt ist.

(2) Mitglieder sind auch Professorinnen und Professoren, die nach gemeinsamer Berufung überwiegend an einer Forschungseinrichtung außerhalb der Europa-Universität Viadrina tätig sind und Aufgaben in Forschung und Lehre an der Europa-Universität Viadrina wahrnehmen. Des Weiteren

¹ Die Präsidentin hat mit Verfügung vom 06.11.2019 ihre Genehmigung erteilt.

² Der Stiftungsrat hat mit Beschluss vom 10.12.2019 sein Einvernehmen hergestellt.

³ Das Ministerium für Wissenschaft und Forschung hat mit Verfügung vom 15.04.2020 seine Genehmigung erteilt.

kann die Präsidentin oder der Präsident auf Antrag des Senats Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren den Status eines Mitglieds der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer verleihen, wenn die Einstellungsvoraussetzungen nach § 55 BbgHG erfüllt werden sowie Aufgaben der Hochschule in Forschung und Lehre selbstständig wahrgenommen werden. Privatdozentinnen und Privatdozenten sind Mitglieder der Europa-Universität Viadrina, sofern sie hauptberuflich im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 tätig sind. Andernfalls sind sie Angehörige wie die übrigen an der Stiftung Europa-Universität Viadrina und Europa-Universität Viadrina Tätigen.

(3) Soweit die in den Ruhestand getretenen Professorinnen und Professoren Lehrveranstaltungen abhalten, werden sie Angehörige der Hochschule.

§ 3

Allgemeine Grundsätze der Mitwirkung

(1) Die Mitwirkung an der Selbstverwaltung der Europa-Universität Viadrina ist Recht und Pflicht aller Mitglieder nach Maßgabe von § 61 Abs. 1 BbgHG.

(2) Art und Umfang der Mitwirkung der einzelnen Mitgliedergruppen an der Selbstverwaltung der Europa-Universität Viadrina bestimmen sich nach der Qualifikation, Funktion, Verantwortung und Betroffenheit der Mitglieder der Europa-Universität Viadrina.

(3) Für die Vertretung in den nach Mitgliedergruppen zusammengesetzten Gremien bilden die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer (Professorinnen und Professoren sowie Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren), die Akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Studierenden einschließlich der Promotionsstudierenden ohne Beschäftigungsverhältnis an der Stiftung oder Hochschule und die sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter je eine Gruppe. Alle Mitgliedergruppen müssen vertreten sein und wirken nach Maßgabe des Satzes 1 grundsätzlich stimmberechtigt an Entscheidungen mit. Abweichend von Satz 2 ist das Fehlen studentischer Mitglieder in den Fakultätsräten unerheblich, soweit sich Studierende bei den Wahlen zu diesem Organ auch in einem zweiten Wahldurchgang nicht zur Wahl gestellt haben.

(4) Die Mitglieder eines Gremiums werden, soweit sie dem Gremium nicht kraft Amtes angehören, nach Maßgabe der für das Gremium geltenden Satzung für eine bestimmte Amtszeit bestellt oder

gewählt; sie sind an Weisungen nicht gebunden. Sie haben durch ihre Mitwirkung dazu beizutragen, dass das Gremium seine Aufgaben wirksam erfüllen kann.

(5) In allen Gremien sollen mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder Frauen sein.

(6) Die Mitglieder der Europa-Universität Viadrina dürfen wegen ihrer Tätigkeit in der Selbstverwaltung nicht benachteiligt werden.

§ 4

Besondere Mehrheiten

(1) In den nach Mitgliedergruppen zusammengesetzten Entscheidungsgremien verfügen die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer bei der Entscheidung in Angelegenheiten, die die Lehre mit Ausnahme der Bewertung der Lehre betreffen, mindestens über die Hälfte der Stimmen. Die Studierenden verfügen in Angelegenheiten der Studienorganisation und Lehre über einen Stimmenanteil von mindestens 30 Prozent.

(2) In Angelegenheiten, die die Forschung, künstlerische Entwicklungsvorhaben oder die Berufung von Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren unmittelbar betreffen, verfügen die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer über die Mehrheit der Stimmen. In Angelegenheiten, die die Entscheidung über Habilitationen, die Berufung von Professorinnen und Professoren oder die Bewährung von Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren als Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer unmittelbar betreffen, verfügen Professorinnen und Professoren und Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, welche sich nach § 46 Abs. 1 S. 2, Abs. 2 BbgHG bewährt haben, über die Mehrheit der Stimmen.

§ 5

Wahlen

(1) Die Vertreterinnen und Vertreter der Mitgliedergruppen im Senat und in den Fakultätsräten werden in freier, gleicher und geheimer Wahl von den jeweiligen Mitgliedergruppen gewählt. Für die Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und für die Gruppe des nichtwissenschaftlichen Personals erfolgt eine Mehrheitswahl nach § 62 Abs. 1 S. 2 BbgHG. Für die Gruppe der Studierenden und für die Gruppe der Akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erfolgt die Wahl

nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl gemäß § 62 Abs. 1 S. 1 BbgHG.

(2) Angehörige der Europa-Universität Viadrina haben nur aktives Wahlrecht.

(3) Die Wahlordnung der Europa-Universität Viadrina trifft Regelungen über die Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts, über Nachrückende, stellvertretende Mitglieder, Fristen, individuelle Wahlbenachrichtigungen sowie Grundsätze für die Durchführung von Wahlen an der Europa-Universität Viadrina einschließlich der Wahlen in der Studierendenschaft. Sie wird vom Senat, für die Wahlen in der Studierendenschaft von ihrem obersten beschlussfassenden Organ gemäß § 62 Abs. 2 S. 2 BbgHG erlassen.

§ 6

Zentrale Organe; Gliederung der Europa-Universität Viadrina

(1) Zentrale Organe der Europa-Universität Viadrina sind die Präsidentin oder der Präsident und der Senat.

(2) Die Europa-Universität Viadrina gliedert sich in:

1. Fakultäten als organisatorische Grundeinheiten für Forschung und Lehre,
2. Zentrale Einrichtungen,
3. Universitätsverwaltung.

§ 7

Präsidentin oder Präsident

(1) Zur Präsidentin oder zum Präsidenten kann bestellt werden, wer aufgrund einer mehrjährigen verantwortlichen beruflichen Tätigkeit, insbesondere in Wissenschaft, Wirtschaft, Verwaltung oder Rechtspflege, erwarten lässt, dass sie oder er den Aufgaben des Amtes gewachsen ist. Sie oder er soll über eine abgeschlossene Hochschulbildung verfügen.

(2) Die Präsidentin oder der Präsident nimmt das Amt hauptberuflich wahr. Die Amtszeit beträgt sechs Jahre. Wiederwahl ist möglich.

(3) Die Präsidentin oder der Präsident leitet die Europa-Universität Viadrina in eigener Zuständigkeit und Verantwortung und vertritt sie nach außen. Sie oder er legt dem Senat jährlich sowie auf dessen begründetes Verlangen Rechenschaft über die Erfüllung der Aufgaben ab und ist in Bezug auf die

Erfüllung der Aufgaben dem Senat zur umfassenden Information und Auskunft verpflichtet. Soweit das Brandenburgische Hochschulgesetz, diese Grundordnung und das Gesetz über die Errichtung der „Stiftung Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder)“ nichts anderes bestimmen, ist sie oder er für alle Aufgaben der Europa-Universität Viadrina zuständig. Die Präsidentin oder der Präsident ist insbesondere zuständig für:

1. die Vorbereitung von Konzepten für die Hochschulentwicklung, insbesondere des Struktur- und Entwicklungsplanes,
2. die Einrichtung und Auflösung von Fakultäten, Zentralen Einrichtungen und Betriebseinheiten sowie von Studiengängen nach Anhörung des Senats,
3. die Koordination der Tätigkeit der Fakultäten und Zentralen Einrichtungen, insbesondere in Bezug auf Forschung und Lehre,
4. die Evaluation der Forschung an den Fakultäten und Zentralen Einrichtungen auf der Grundlage der Forschungsberichte,
5. für die Aufstellung und Bewirtschaftung des Haushalts sowie die befristete und leistungsbezogene Zuweisung von Mitteln und Stellen an die Fakultäten und Zentralen Einrichtungen nach Maßgabe der Ergebnisse der Evaluation,
6. die Wahrung der Ordnung und die Ausübung des Hausrechts.

(4) Die Präsidentin oder der Präsident kann an den Sitzungen der Gremien der Hochschule teilnehmen, hat Rede- und Antragsrecht, ist über ihre Beschlüsse unverzüglich zu unterrichten und hat sie zu beanstanden, wenn sie rechtswidrig sind. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung.

(5) Die Präsidentin oder der Präsident ist Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals sowie des nichtwissenschaftlichen Personals der Stiftung Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder).

(6) Ist mit Ablauf der Amtszeit der Präsidentin oder des Präsidenten keine Nachfolgerin oder kein Nachfolger ernannt, nimmt in der Regel die bisherige Präsidentin oder der bisherige Präsident die Aufgaben bis zur Ernennung geschäftsführend wahr. Hat die bisherige Präsidentin oder der bisherige Präsident bei einer erneuten Kandidatur nicht

die für eine Wiederwahl erforderliche Mehrheit erreicht oder ist sie oder er aus anderen Gründen gehindert, diese Aufgaben geschäftsführend wahrzunehmen, kann das für die Hochschulen zuständige Mitglied der Landesregierung im Benehmen mit dem Stiftungsrat und dem Senat eine bisherige Vertreterin oder einen bisherigen Vertreter beauftragen, die Geschäfte bis zur Ernennung einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers wahrzunehmen.

§ 8

Wahl und Abwahl der Präsidentin oder des Präsidenten sowie der Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten

(1) Die Präsidentin oder der Präsident wird gemäß § 10 Absatz 2 i.V.m. § 11 des Gesetzes über die Errichtung der Stiftung Europa- Universität Viadrina Frankfurt (Oder) in der Regel aufgrund eines Wahlvorschlags der Findungskommission von der Wahlversammlung in geheimer Wahl auf Zeit gewählt und vom Stiftungsrat bestellt.

(2) Die Wahlversammlung besteht aus zwei Kammern. Eine Kammer bilden sämtliche Mitglieder des Stiftungsrats, die andere Kammer bilden sämtliche Mitglieder des Senats. Den Vorsitz der Wahlversammlung führen der oder die Vorsitzende des Stiftungsrats und der oder die Vorsitzende des Senats gemeinsam. Sie berufen die Mitglieder beider Kammern zu den Sitzungen der Wahlversammlung ein. Die Mitglieder der Wahlversammlung, die zugleich Mitglieder des Senats sind, haben Stimmrecht, wenn sie auch im Senat stimmberechtigt sind. Das Mitglied des Stiftungsrats nach § 7 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 StiftG-EUV ist nur in der Kammer der Mitglieder des Stiftungsrats stimmberechtigt. Eine Kammer ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Beratungen der Wahlversammlung sind hochschulöffentlich.

(3) Spätestens 6 Monate vor Ende der Amtszeit der Präsidentin oder des Präsidenten beschließt der Senat im Einvernehmen mit dem Stiftungsrat, wie die Stelle ausgeschrieben wird.

(4) Die Wahl wird von einer Findungskommission vorbereitet, die paritätisch aus Mitgliedern beider Kammern der Wahlversammlung besetzt ist. Mindestens 40 % ihrer Mitglieder sollen Frauen sein. Sie beschließt über den Wahlvorschlag mit der Mehrheit der Stimmen ihrer Mitglieder. Ihr gehören

für den Senat ein Mitglied aus der Statusgruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, ein Mitglied aus der Statusgruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, ein Mitglied aus der Statusgruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und ein studentisches Mitglied an. Die Vertreter des Senats werden vom Senat getrennt nach Statusgruppen gewählt

(5) Gewählt ist, wer in beiden Kammern der Wahlversammlung jeweils die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder und in der Kammer des Senats auch die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder aus der Statusgruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer auf sich vereint. Kommt eine Wahl auch im zweiten Wahlgang nicht zustande, entscheidet die Wahlversammlung innerhalb von zwei Wochen, ob ein dritter und letzter Wahlgang durchgeführt wird oder die Findungskommission aufgefordert wird, einen neuen Wahlvorschlag vorzulegen, oder die Wahl beendet ist. Kommt eine solche Entscheidung nicht zustande, ist die Wahl beendet.

(6) Die zentrale Gleichstellungsbeauftragte kann an den Sitzungen der Wahlversammlung und der Findungskommission mit beratender Stimme teilnehmen.

(7) Die Präsidentin oder der Präsident kann vom Senat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder abgewählt werden. Die Abwahl ist erst nach Ablauf von sechs Monaten nach Amtsantritt zulässig. Vor Einleitung eines Abwahlverfahrens teilt der Senat dem Stiftungsrat schriftlich die Gründe des Abwahlbegehrens mit und gibt ihm und der Präsidentin oder dem Präsidenten Gelegenheit zur Stellungnahme zu den Gründen des Abwahlbegehrens.

(8) Die Präsidentin oder der Präsident kann nur dadurch abgewählt werden, dass der Senat auf Vorschlag eines oder mehrerer seiner Mitglieder eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger wählt und den Stiftungsrat um die Abberufung ersucht. Bei ordnungsgemäßer Durchführung des Abwahlverfahrens muss der Stiftungsrat dem Ersuchen entsprechen und die oder den Gewählten nach Maßgabe des § 7 Absatz 1 zur Präsidentin oder zum Präsidenten bestellen.

(9) Die Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten können auf Antrag der Präsidentin oder des Präsidenten vom Senat ebenfalls mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder abgewählt werden.

Vor Einleitung eines Abwahlverfahrens teilt der Senat der betroffenen Vizepräsidentin oder dem betroffenen Vizepräsidenten schriftlich die Gründe des Abwahlbegehrens mit und gibt dieser oder diesem Gelegenheit zur Stellungnahme zu den Gründen des Abwahlbegehrens.

§ 9

Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten; Kanzlerin oder Kanzler; Präsidialkollegium

(1) Die Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten werden vom Senat auf Vorschlag der Präsidentin oder des Präsidenten gewählt und sind nebenberuflich tätig. Ihre Amtszeit beträgt drei Jahre, sie endet jedoch spätestens mit dem Ende der Amtszeit der Präsidentin oder des Präsidenten, es sei denn, die Ernennung einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers der Präsidentin oder des Präsidenten steht noch aus und die bisherige Präsidentin oder der bisherige Präsident nimmt die Aufgaben geschäftsführend weiterhin wahr oder an ihrer oder seiner Stelle die Vertreterin oder der Vertreter nach § 7 Abs. 6 S. 2, sofern die bisherige Präsidentin oder der bisherige Präsident bei einer erneuten Kandidatur nicht die für eine Wiederwahl erforderliche Mehrheit erreicht oder sie oder er aus anderen Gründen gehindert ist, diese Aufgaben geschäftsführend wahrzunehmen. In diesen Fällen führen auch die bisherigen Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten ihre Aufgaben bis zur Ernennung einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers der Präsidentin oder des Präsidenten weiter. Im Kreis der Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten sollen alle Fakultäten personell angemessen berücksichtigt werden.

(2) Die 1. Vizepräsidentin oder der 1. Vizepräsident wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten bestimmt. Sollte die Präsidentin oder der Präsident verhindert sein, wird sie oder er in allen Angelegenheiten, mit Ausnahme der Rechts-, Verwaltungs- und Haushaltsangelegenheiten, von der 1. Vizepräsidentin oder dem 1. Vizepräsidenten vertreten. Die anderen Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten übernehmen die Vertretung jeweils im Rahmen der ihnen von der Präsidentin oder dem Präsidenten zugewiesenen Zuständigkeiten, soweit die Präsidentin oder der Präsident und die 1. Vizepräsidentin oder der 1. Vizepräsident verhindert sind. In begründeten Ausnahmefällen kann die Präsidentin oder der Präsident bestimmen, dass im Falle der Verhinderung anstelle der 1. Vizepräsidentin oder des 1. Vizepräsidenten eine oder einer der anderen

Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten vertritt. In Rechts-, Verwaltungs- und Haushaltsangelegenheiten wird die Präsidentin oder der Präsident durch die Kanzlerin oder den Kanzler vertreten.

(3) An der Europa-Universität Viadrina wird zur Unterstützung der Präsidentin oder des Präsidenten ein Präsidialkollegium gebildet. Neben der Präsidentin oder dem Präsidenten und der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten gemäß Absatz 1 Satz 1 sollen ihm mindestens zwei, höchstens vier weitere Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten angehören. Wenn die Präsidentin oder der Präsident das bestimmt, gehören ihm außerdem die Dekaninnen oder Dekane und die Kanzlerin oder der Kanzler an. Im Falle der Entscheidung, dass die Dekaninnen oder Dekane dem Präsidialkollegium nicht angehören, sind mindestens zwei weitere Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten zu wählen.

(4) Im Präsidialkollegium hat die Präsidentin oder der Präsident die Richtlinienkompetenz und kann nicht überstimmt werden.

(5) Die Mitglieder des Präsidialkollegiums sind berechtigt, an den Sitzungen aller Gremien der Europa-Universität Viadrina teilzunehmen; sie haben Rede- und Antragsrecht.

(6) Studierende können auf Einladung der Präsidentin oder des Präsidenten zu Tagesordnungspunkten des Präsidialkollegiums, die für Studierende von besonderem Interesse sind, eingeladen werden und haben dann Antrags- und Rederecht.

§ 10

Senat

(1) Dem Senat gehören an:

1. sieben Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
2. vier Studierende,
3. vier Mitglieder aus der Gruppe der Akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, von denen ein Mitglied stimmberechtigt ist,
4. zwei Mitglieder aus der Gruppe des nichtwissenschaftlichen Personals, von denen ein Mitglied stimmberechtigt ist.

Das jeweils stimmberechtigte Mitglied und die stellvertretenden stimmberechtigten Mitglieder aus der Gruppe der Akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und aus der Gruppe des nichtwissen-

schaftlichen Personals werden vor Beginn der konstituierenden Senatssitzung entsprechend dem Wahlergebnis ermittelt und für die Dauer der Amtsperiode festgelegt. Nicht stimmberechtigte Mitglieder haben insbesondere Antrags- und Rederecht.

(2) Die Mitglieder des Senats werden durch Wahl bestimmt. Ihre Amtszeit beträgt zwei Jahre, die der Studierenden ein Jahr. Dekaninnen oder Dekane können dem Senat als Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer angehören. Die Präsidentin oder der Präsident, die Kanzlerin oder der Kanzler und die Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten können nicht Mitglieder des Senats sein. Sie scheiden mit ihrer Wahl in eines dieser Ämter aus dem Senat aus, sofern sie Mitglieder des Senats sind. Für sie rücken die bei der Wahl zum Senat in der jeweiligen Gruppe nächstplatzierten Kandidierenden nach.

(3) Der Senat ist zuständig für:

1. den Erlass der Grundordnung und der sonstigen Satzungen der Europa-Universität Viadrina, soweit sie nicht von den Fakultäten zu erlassen sind, und die Stellungnahmen zu den Satzungen der Fakultäten,
2. die Entscheidungen in grundsätzlichen Fragen der Forschung, der Lehre, des Studiums und der Prüfungen sowie der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses,
3. die Entscheidung über den Struktur- und Entwicklungsplan der Europa-Universität Viadrina,
4. die Wahl und die Abwahl der Präsidentin oder des Präsidenten sowie der Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten,
5. die Entscheidung über die Vorschläge der Fakultäten für die Berufung von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern.

Der Senat nimmt außerdem die ihm durch das Gesetz über die Errichtung der „Stiftung Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder)“ (StiftG-EUV) vom 14.12.2007 in der jeweiligen Fassung übertragenen Aufgaben wahr. Daher ist er insbesondere zuständig für:

1. Stellungnahmen zum Wirtschaftsplan der Stiftung (§ 5 Abs. 1 StiftG-EUV),
2. die Entscheidung über die Vorschläge einer gemeinsamen Kommission von Senat und Präsidialkollegium für die Bestellung von Mitgliedern des Stiftungsrates nach

§ 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 1, S. 4 des Gesetzes über die Errichtung der „Stiftung Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder)“ (StiftG-EUV) vom 14.12.2007 in der jeweiligen Fassung und deren Stellvertretern nach § 7 Abs. 2 StiftG-EUV,

3. die Wahl einer Vertreterin oder eines Vertreters des Senats im Stiftungsrat nach § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 StiftG-EUV,
4. Stellungnahmen zur beabsichtigten Entlassung der bestellten Mitglieder (§ 7 Abs. 1 S. 3 StiftG-EUV),
5. Stellungnahmen zur Feststellung des Jahresabschlusses der Stiftung und zur Entlastung des Stiftungsvorstands (§ 8 Abs. 2 S. 2 Nr. 6 StiftG-EUV),
6. Stellungnahmen zur durch die Präsidentin oder den Präsidenten beabsichtigten Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen sowie zur Einrichtung und Auflösung von Fakultäten (§ 8 Abs. 2 S. 2 Nr. 10 StiftG-EUV).

(4) Der Senat beaufsichtigt die Präsidentin oder den Präsidenten in Bezug auf die Aufgabenerfüllung. Insbesondere berät er den Rechenschaftsbericht der Präsidentin oder des Präsidenten und entscheidet über ihre oder seine Entlastung. Zur Durchführung seiner Aufsicht hat der Senat ein umfassendes Informationsrecht gegenüber der Präsidentin oder dem Präsidenten.

(5) Der Senat kann Kommissionen einsetzen.

(6) Der Senat setzt für Haushaltsangelegenheiten eine Ständige Kommission ein. Ihr gehören an:

1. drei Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
2. ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden,
3. ein Mitglied aus der Gruppe der Akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
4. ein Mitglied aus der Gruppe des nichtwissenschaftlichen Personals.

Die Mitglieder der Kommission müssen nicht zugleich Mitglieder des Senats sein. Die Kommission bleibt bis zu ihrer Abberufung durch den Senat im Amt, längstens jedoch bis zum ersten Zusammentritt des neugewählten Senats. Die Kommission hat die Aufgabe, den Senat in Haushaltsangelegenheiten zu beraten.

(7) Der Senat setzt eine Ständige Kommission für Interne Akkreditierung (KIA) ein. Ihr gehören an:

1. drei Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer mit dreifacher Stimmgewichtung,
2. drei Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden,
3. drei Mitglieder aus der Gruppe der Akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
4. ein Mitglied aus der Gruppe des nichtwissenschaftlichen Personals.

In Angelegenheiten der Studienorganisation und Lehre erhöht sich der Zählwert/Gewichtungsfaktor der Stimme jedes Mitglieds der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer von 3 auf 6 und der Stimme jedes Mitglieds der Gruppe der Studierenden auf 4. Die Stimmen jedes Mitglieds der Gruppe der Akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und die Stimme des Mitglieds aus der Gruppe des nichtwissenschaftlichen Personals werden unverändert mit dem Faktor 1 gezählt. Die Kommission soll sich auch mit den speziellen Fragen der interdisziplinären Studiengänge befassen und dazu ein Mitglied aus diesen Studiengängen mit Rede- und Antragsrecht einladen.

(8) Der Senat richtet eine Ethikkommission ein. Die Ethikkommission befasst sich insbesondere mit Fragestellungen zum möglichen Einsatz von Forschungsergebnissen für nicht friedliche Zwecke sowie zu Forschungsvorhaben am Menschen sowie an Tieren und gibt dazu Empfehlungen ab. In der Ethikkommission sind sowohl Mitglieder der Hochschule als auch externe sachverständige Personen vertreten.

(9) Präsidentin oder Präsident, Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten, Dekaninnen und Dekane, die Gleichstellungsbeauftragte, die Vorsitzenden der Senatskommissionen und die Kanzlerin oder der Kanzler sowie die Präsidentin oder der Präsident des Studierendenparlaments und die oder der Vorsitzende des Allgemeinen Studentischen Ausschusses sind berechtigt, an allen Sitzungen des Senats teilzunehmen; sie haben Rede- und Antragsrecht.

(10) Der Senat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden. Er gibt sich eine Geschäftsordnung.

Diese gilt sinngemäß auch für die anderen Gremien, soweit sie sich noch keine eigene Geschäftsordnung gegeben haben.

§ 11

Fakultäten und ihre Organe, Fakultätsmitgliedschaft

(1) An der Europa-Universität Viadrina bestehen

1. die Juristische Fakultät,
2. die Kulturwissenschaftliche Fakultät und
3. die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät.

(2) Die Fakultäten erfüllen unbeschadet der Gesamtverantwortung der Europa-Universität Viadrina den wissenschaftlichen Auftrag in Forschung, Lehre und Studium für ihr Gebiet selbständig. Sie sind zur Erfüllung der Aufgaben der Europa-Universität Viadrina und zur Zusammenarbeit mit anderen Fakultäten und mit den Organen der Europa-Universität Viadrina verpflichtet.

(3) Organe der Fakultät sind die Dekanin oder der Dekan als Leitung der Fakultät und der Fakultätsrat.

(4) Ein nichtstudentisches Mitglied einer Fakultät kann Mitglied weiterer Fakultäten oder Organisationseinheiten der Europa-Universität Viadrina werden, wobei es sich für die Erstmitgliedschaft in einer der in Frage kommenden Fakultäten oder Organisationseinheiten entscheiden muss. Die nachrangige Mitgliedschaft in weiteren Fakultäten oder Zentralen Einrichtungen berechtigt zur dortigen Mitwirkung als Prüfer oder Prüferin und Gutachter oder Gutachterin in Prüfungs-, Promotions- und Habilitationsverfahren. Die Beschränkung des aktiven und passiven Wahlrechts auf eine Fakultät oder Organisationseinheit gemäß § 2 Abs. 7 der Wahlordnung der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 28.01.2015 bleibt davon unberührt.

§ 12

Dekanin oder Dekan, Prodekanin oder Prodekan, Studiendekanin oder Studiendekan, Forschungsdekanin oder Forschungsdekan

(1) Dekanin oder Dekan sowie Prodekanin oder Prodekan werden auf Vorschlag der Präsidentin oder des Präsidenten vom Fakultätsrat aus dem Kreis der der Fakultät angehörenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer gewählt. Die Wahl der Dekanin oder des Dekans bedarf außer

der Mehrheit der Mitglieder des Fakultätsrates auch der Mehrheit der abgegebenen Stimmen der diesem angehörenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer. Kommt hiernach eine Wahl auch im zweiten Wahlgang nicht zustande, so genügt für die Entscheidung in einem dritten Wahlgang die Mehrheit der abgegebenen Stimmen der dem Fakultätsrat angehörenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer.

(2) Dekanin oder Dekan sowie Prodekanin oder Prodekan können vom Fakultätsrat abgewählt werden. Die Abwahl der Dekanin oder des Dekans ist nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Fakultätsrates möglich und bedarf außerdem der Mehrheit der abgegebenen Stimmen der diesem angehörenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer.

(3) Die Amtszeit der Dekanin oder des Dekans und der Prodekanin oder des Prodekans beträgt vier, höchstens sechs Jahre. Der Fakultätsrat bestimmt bei der Wahl die Dauer der Amtszeit. Wiederwahl ist zulässig.

(4) Das Amt der Dekanin oder des Dekans kann auch hauptberuflich durch hochschulexterne Personen wahrgenommen werden. Bestellt werden kann, wer eine abgeschlossene Hochschulausbildung besitzt und aufgrund einer mehrjährigen, verantwortlichen beruflichen Tätigkeit, insbesondere in Wissenschaft, Wirtschaft, Verwaltung oder Rechtspflege, erwarten lässt, dass sie oder er den Aufgaben des Amtes gewachsen ist. Die Amtszeit einer hauptberuflichen Dekanin oder eines hauptberuflichen Dekans beträgt sechs Jahre.

(5) Die Dekanin oder der Dekan wird durch die Prodekanin oder den Prodekan vertreten. Im Falle der Abwesenheit von beiden nimmt die oder der dienstälteste hauptberuflich tätige Hochschullehrerin oder Hochschullehrer der Fakultät die Vertretung wahr, sofern der Fakultätsrat nichts anderes beschließt.

(6) Die Dekanin oder der Dekan leitet die Fakultät und vertritt sie innerhalb der Europa-Universität Viadrina. Sie oder er ist für alle Aufgaben der Fakultät zuständig, soweit das Brandenburgische Hochschulgesetz nichts anderes bestimmt, insbesondere für die Studien- und Prüfungsorganisation und die Koordinierung von Forschung und Lehre. Die Dekanin oder der Dekan stellt das Lehrangebot sicher, das zur Einhaltung der Studienordnungen erforderlich ist. Sie oder er wirkt darauf hin, dass

die Mitglieder und Angehörigen der Fakultät ihre Aufgaben wahrnehmen und ist gegenüber den Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern in Angelegenheiten der Lehr- und Prüfungsorganisation weisungsbefugt. Sie oder er entscheidet über den Einsatz der Beschäftigten der Fakultät, stellt Konzepte für die Entwicklung der Fakultät auf und schlägt dem Fakultätsrat die Bildung von Fakultätseinrichtungen vor.

(7) Die Dekanin oder der Dekan entscheidet über die Bewährung einer Juniorprofessorin oder eines Juniorprofessors auf Grundlage einer Stellungnahme des Fakultätsrates unter Berücksichtigung eines Bewertungsverfahrens nach der Satzung für die Evaluation der Juniorprofessuren vom 09.02.2005 in der jeweils aktuellen Fassung.

(8) Zur Unterstützung der Dekanin oder des Dekans im Bereich der Studien- und Prüfungsorganisation kann eine Studiendekanin oder ein Studiendekan bestimmt und vom Fakultätsrat gewählt werden. Die Amtszeit endet mit der der Dekanin oder des Dekans. Die Studiendekanin oder der Studiendekan ist zuständig für die Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen und umfassenden Lehrangebotes, damit das Studium in der jeweiligen Regelstudienzeit absolviert werden kann und ist in diesem Rahmen auch zuständige Ansprechperson für Fragen zum Belegen von Lehrveranstaltungen und bezüglich der Studierbarkeit eines Faches.

(9) Zur Unterstützung der Dekanin oder des Dekans im Bereich der Forschung kann eine Forschungsdekanin oder ein Forschungsdekan bestimmt und vom Fakultätsrat gewählt werden. Die Amtszeit endet mit der der Dekanin oder des Dekans. Für Wahl und Abwahl gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend. Die Forschungsdekanin oder der Forschungsdekan ist zuständig für die Weiterentwicklung des Forschungsprofils, den Forschungsbericht und die Forschungsförderung und ist in diesem Rahmen auch zuständige Ansprechperson für Fragen zu internen und externen Forschungskooperationen.

(10) Die Dekanin oder der Dekan erstattet regelmäßig einen Lehr- und Forschungsbericht der Fakultät an die Präsidentin oder den Präsidenten.

(11) Die Dekanin oder der Dekan verteilt Mittel und Stellen unter Berücksichtigung des Ergebnisses der Evaluation von Forschung und Lehre aus den der Fakultät zur Verfügung stehenden Mitteln an die Einrichtungen.

§ 13 Fakultätsrat

(1) Dem Fakultätsrat gehören an:

1. sieben Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
2. vier Studierende,
3. vier Mitglieder aus der Gruppe der Akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, von denen ein Mitglied stimmberechtigt ist,
4. zwei Mitglieder aus der Gruppe des nicht-wissenschaftlichen Personals, von denen ein Mitglied stimmberechtigt ist.

Das jeweils stimmberechtigte Mitglied und die stellvertretenden stimmberechtigten Mitglieder aus der Gruppe der Akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und aus der Gruppe des nichtwissenschaftlichen Personals werden vor Beginn der konstituierenden Fakultätsratssitzung entsprechend dem Wahlergebnis ermittelt und für die Dauer der Amtsperiode festgelegt. Nicht stimmberechtigte Mitglieder haben insbesondere Antrags- und Rederecht.

(2) Die Mitglieder des Fakultätsrats werden von den Mitgliedern und Angehörigen der jeweiligen Gruppen der Fakultät gewählt. Ihre Amtszeit beträgt zwei Jahre, die der Studierenden ein Jahr.

(3) Die Dekanin oder der Dekan scheidet mit der Wahl in dieses Amt aus dem Fakultätsrat aus, sofern sie oder er Mitglied des Fakultätsrats ist. Es rückt die bei der Wahl zum Fakultätsrat nächstplatzierte Person aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer nach. Die Dekanin oder der Dekan hat Rede- und Antragsrecht im Fakultätsrat.

(4) Der Fakultätsrat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und gibt sich eine Geschäftsordnung.

(5) Der Fakultätsrat ist gemäß § 72 Abs. 2 S. 1 BbgHG zuständig für:

1. den Erlass von Satzungen der Fakultät,
2. die Entscheidung über die Struktur- und Entwicklungsplanung der Fakultät,
3. die Vorschläge für die Leitung wissenschaftlicher Einrichtungen und Betriebseinheiten von Fakultätseinrichtungen,
4. die Entscheidung über Berufungsvorschläge,

5. die Entscheidung über Habilitationen,
6. die Mitwirkung an der Evaluation und Koordination von Forschung und Lehre in der Fakultät,
7. die Aufsicht über die Dekanin oder den Dekan,
8. die Wahl und die Abwahl der Dekanin oder des Dekans und der Prodekanin oder des Prodekans.

(6) Der Fakultätsrat beaufsichtigt die Dekanin oder den Dekan in Bezug auf die Aufgabenerfüllung. Insbesondere berät er den Rechenschaftsbericht der Dekanin oder des Dekans und entscheidet über ihre oder seine Entlastung. Zur Durchführung seiner Aufsicht hat der Fakultätsrat ein umfassendes Informationsrecht gegenüber der Dekanin oder dem Dekan.

(7) Bei Entscheidungen des Fakultätsrats über Berufungsvorschläge, Habilitationen sowie über Habilitations- und Promotionsordnungen haben alle der Fakultät angehörenden hauptberuflich tätigen Professorinnen und Professoren die Möglichkeit der stimmberechtigten Mitwirkung. Soweit sie an der Entscheidung mitwirken, gelten sie als Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer im Fakultätsrat.

(8) Mitglieder anderer Fakultäten der Europa-Universität Viadrina, welche Dienstleistungen in Forschung und Lehre für die Fakultät erbringen, haben im Fakultätsrat in den sie unmittelbar betreffenden Angelegenheiten Rede- und Antragsrecht.

§ 14 Fakultätskommissionen; Dekanat

(1) Der Fakultätsrat kann für bestimmte Aufgabenbereiche Kommissionen einsetzen. Die Kommissionen sind nur beratend tätig. Ihnen gehört mindestens je ein Mitglied aus den im Fakultätsrat vertretenen Gruppen an. Die Mitglieder der Kommissionen müssen nicht zugleich Mitglieder des Fakultätsrats sein. Den Vorsitz hat eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer inne.

(2) Der Fakultätsrat kann zur Unterstützung des Dekans für die Dauer seiner Amtszeit jeweils ein Dekanat bilden. Dem Dekanat gehören neben der Dekanin oder dem Dekan als vorsitzende Person und der Prodekanin oder dem Prodekan die Vorsitzenden der ständigen Kommissionen der Fakultät als Prodekaninnen und Prodekane für ein bestimmtes Aufgabengebiet an.

§ 15

-entfällt-

§ 16

Betriebseinheiten

(1) Zu den Betriebseinheiten gehören:

1. die Universitätsbibliothek,
2. das Sprachenzentrum,
3. das Zentrum für Strategie und Entwicklung (ZSE).

(2) Die Hochschulbibliothek wird als Zentralbibliothek innerhalb eines einschichtigen Bibliothekssystems geführt. Es können auch Teilbibliotheken gebildet werden.

(3) Das Sprachenzentrum ist für die Fremdsprachenausbildung, die einen integralen Bestandteil des Studiums an der Europa-Universität Viadrina im Rahmen ihrer internationalen Ausrichtung darstellt, verantwortlich.

(4) Das Zentrum für Strategie und Entwicklung ist gemeinsam mit dem Präsidialkollegium und den Fakultäten verantwortlich, die strategische Weiterentwicklung der Europa-Universität Viadrina voranzutreiben, diese Strategien nach innen zu kommunizieren und weiterzuentwickeln sowie ein Controlling der einzelnen Umsetzungsschritte, also eine kontinuierliche Steuerung zu organisieren.

(5) Die Errichtung und Gestaltung weiterer Betriebseinheiten ist dem Stiftungsrat anzuzeigen.

§ 17

Kanzlerin oder Kanzler; Universitätsverwaltung

(1) Die Kanzlerin oder der Kanzler leitet die Verwaltung der Europa-Universität Viadrina unter der Verantwortung der Präsidentin oder des Präsidenten. Sie oder er ist Beauftragte oder Beauftragter für den Haushalt.

(2) Die Kanzlerin oder der Kanzler wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten nach § 67 Abs. 2 BbgHG bestellt.

(3) Die Verwaltung gliedert sich nach einem Organisationsplan.

§ 18

Studierendenschaft

(1) Die Studierenden der Europa-Universität Viadrina bilden die Studierendenschaft. Sie ist eine rechtsfähige Teilkörperschaft der Europa-Universität Viadrina und verwaltet ihre Aufgaben selbst.

(2) Die Studierendenschaft untersteht der Rechtsaufsicht der Präsidentin oder des Präsidenten der Europa-Universität Viadrina.

(3) Die Selbstorganisation und die Aufgaben der Studierendenschaft bestimmen sich nach § 16 BbgHG.

§ 19

Berufungsbeauftragte oder Berufungsbeauftragter

An der Europa-Universität Viadrina wird eine Berufungsbeauftragte oder ein Berufungsbeauftragter bestellt. Berufungsbeauftragte wirken qualitätssichernd und standardbildend als nicht stimmberechtigte Mitglieder der Berufungskommissionen in den Berufungsverfahren mit. Sie unterrichten die Hochschulleitung regelmäßig über den Fortgang des Verfahrens und achten darauf, dass die strategischen Ziele hinsichtlich der Hochschulentwicklung sowie die in der Ausschreibung formulierten Auswahlkriterien Berücksichtigung finden.

§ 20

Zentrale und dezentrale

Gleichstellungsbeauftragte; Gleichstellungsrat

(1) Die zentrale Gleichstellungsbeauftragte und die entsprechenden Stellvertreterinnen werden von den Mitgliedern und Angehörigen der Europa-Universität Viadrina für die Dauer von vier Jahren gewählt und von der Präsidentin oder dem Präsidenten bestellt. Näheres zur Wahl regelt die Wahlordnung.

(2) Die zentrale Gleichstellungsbeauftragte berät und unterstützt die Präsidentin oder den Präsidenten und die übrigen Organe und Einrichtungen der Europa-Universität Viadrina in allen die Gleichstellung von Frauen und Männern betreffenden Angelegenheiten, insbesondere bei Zielvereinbarungen, Struktur- und Personalentscheidungen sowie bei der Erstellung und Kontrolle von Frauenförderrichtlinien und Frauenförderplänen sowie von Gleichstellungskonzepten und Gleichstellungsplänen. Sie informiert die Mitglieder und Angehörigen der

Europa-Universität Viadrina und nimmt Anregungen und Beschwerden entgegen. Im Übrigen bestimmen sich die Aufgaben und Rechte der zentralen Gleichstellungsbeauftragten nach § 68 BbgHG.

(3) Für die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 7 Abs. 1 BbgHG kann in jeder organisatorischen Grundeinheit für Lehre und Forschung und in den Zentralen Einrichtungen eine Gleichstellungsbeauftragte (dezentrale Gleichstellungsbeauftragte), die die zentrale Gleichstellungsbeauftragte insbesondere bei ihren Aufgaben gemäß § 68 Absatz 4 Satz 3 BbgHG berät und unterstützt, und jeweils eine Stellvertreterin von den Mitgliedern und Angehörigen der jeweiligen Einrichtungen für die Dauer von zwei Jahren gewählt werden. Auch Studentinnen sind wählbar. Die zentrale Gleichstellungsbeauftragte kann die Wahrnehmung einzelner Aufgaben auf die dezentralen Gleichstellungsbeauftragten unwiderruflich für die Dauer der Amtszeit übertragen, es sei denn, sie ist hauptberuflich tätig. In kleinen organisatorischen Grundeinheiten für Lehre und Forschung und in der Verwaltung sind die Aufgaben nach § 7 Abs. 1 BbgHG von der zentralen Gleichstellungsbeauftragten selbst wahrzunehmen.

(4) Zur Koordination und Kontrolle der im Gleichstellungs- und Familienkonzept der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vorgesehenen Maßnahmen und Ziele wird ein Gleichstellungsrat gebildet. Er kann Empfehlungen an die universitären Gremien und den Stiftungsvorstand zur Umsetzung des Gleichstellungs- und Familienkonzepts an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) und der Stiftung Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) aussprechen. Der Gleichstellungsrat setzt sich aus ständigen Mitgliedern und nichtständigen Mitgliedern, die nach Bedarf und Themenstellung hinzutreten können, zusammen. Zu den ständigen Mitgliedern zählen die zentrale Gleichstellungsbeauftragte, die dezentralen Gleichstellungsbeauftragten, der oder die Familienbeauftragte, ein Mitglied der Stabsstelle Diversity sowie ein von dem Präsidenten oder der Präsidentin entsandtes Mitglied. Zu den nichtständigen Mitgliedern zählen je ein vom Dekan oder der Dekanin jeder Fakultät benanntes Mitglied, der Kanzler oder die Kanzlerin oder ein von ihm oder ihr benanntes Mitglied, ein Mitglied des Referates für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs, ein vom Studierendenparlament benanntes stu-

dentisches Mitglied, der oder die zuständige Referent/in des AStA sowie je ein Vertreter oder eine Vertreterin der Personalräte. Der Gleichstellungsrat tagt hochschulöffentlich mindestens einmal im Semester und wird koordiniert von der zentralen Gleichstellungsbeauftragten und der Familienbeauftragten.

§ 21

Beauftragte oder Beauftragter für die Belange von Mitgliedern und Angehörigen mit Behinderungen

(1) Auf Vorschlag der Mitglieder und Angehörigen mit Behinderungen wird die oder der Beauftragte für die Belange von Mitgliedern und Angehörigen mit Behinderungen von der Präsidentin oder dem Präsidenten für die Dauer von zwei Jahren bestellt. Die oder der Beauftragte für die Belange von Mitgliedern und Angehörigen mit Behinderungen ist - unbeschadet anderweitiger landesrechtlicher Regelungen - für diese Tätigkeit von sonstigen Aufgaben in angemessenem Umfang freizustellen.

(2) Aufgaben und Rechte der oder des Beauftragten für die Belange von Mitgliedern und Angehörigen mit Behinderungen bestimmen sich nach § 69 BbgHG in Verbindung mit den Empfehlungen der Hochschulrektorenkonferenz.

§ 22

Umweltbeauftragte oder Umweltbeauftragter

(1) Die Europa-Universität Viadrina kann eine oder einen Umweltbeauftragten bestellen, die oder der von der Präsidentin oder dem Präsidenten für die Dauer von zwei Jahren berufen wird. Die oder der Umweltbeauftragte ist - unbeschadet anderweitiger landesrechtlicher Regelungen - für diese Tätigkeit von sonstigen Aufgaben in angemessenem Umfang freizustellen. Sie oder er erstellt jährlich den Umweltbericht der Europa-Universität Viadrina.

(2) Die oder der Umweltbeauftragte wirkt auf die Einhaltung der Vorschriften zum Schutze der Umwelt hin, erarbeitet ein Umweltschutzkonzept für die Europa-Universität Viadrina, koordiniert und initiiert Aktivitäten zum Umweltschutz, berät die Mitglieder und Angehörigen der Europa-Universität Viadrina und macht Verbesserungsvorschläge.

(3) Die oder der Umweltbeauftragte hat das Recht auf notwendige und sachdienliche Information. Sie oder er kann gegenüber der Europa-Universität

Viadrina in allen Angelegenheiten Stellung nehmen, die für den Umweltschutz von Bedeutung sind, und hat in allen Gremien der Europa-Universität Viadrina zu Fragen des Umweltschutzes Rede- und Antragsrecht.

§ 23

Beauftragte oder Beauftragter für Ausländerfragen

(1) Die Europa-Universität Viadrina kann eine Beauftragte oder einen Beauftragten für Ausländerfragen bestellen. Sie oder er wird von der Präsidentin oder vom Präsidenten für die Dauer von zwei Jahren berufen. Die oder der Beauftragte für Ausländerfragen ist - unbeschadet anderweitiger landesrechtlicher Regelungen - für diese Tätigkeit von sonstigen Aufgaben in angemessenem Umfang freizustellen. Sie oder er erstellt jährlich einen Bericht.

(2) Die oder der Beauftragte für Ausländerfragen wirkt auf ein gleichberechtigtes und gedeihliches Zusammenleben und Zusammenwirken der in- und ausländischen Mitglieder und Angehörigen der Europa-Universität Viadrina hin. Sie oder er nimmt die Belange von Ausländerinnen und Ausländern wahr, indem sie oder er insbesondere ihrer Benachteiligung entgegenwirkt, für die Beachtung ihrer besonderen Lage eintritt und die gegenseitige Verständigung von Menschen unterschiedlicher Herkunft fördert.

(3) Die oder der Beauftragte für Ausländerfragen hat das Recht auf notwendige und sachdienliche Information und kann gegenüber der Europa-Universität Viadrina in allen Angelegenheiten Stellung nehmen, die die Belange von ausländischen Mitgliedern und Angehörigen der Europa-Universität Viadrina berühren, und hat in allen Gremien der Europa-Universität Viadrina zu Fragen, die Ausländerinnen und Ausländer betreffen, Rede- und Antragsrecht.

§ 24

Beschwerdestelle gegen Diskriminierung

(1) Die Europa-Universität Viadrina richtet eine Beschwerdestelle zum Schutz ihrer Mitglieder und Angehörigen vor Diskriminierung aufgrund der Rasse, Abstammung, Nationalität, Sprache, des Geschlechts, der sexuellen Identität, der sozialen

Herkunft oder Stellung, einer Behinderung, der religiösen, weltanschaulichen oder politischen Überzeugung, des Alters oder der familiären Situation sowie vor sexueller Belästigung und Gewalt, Mobbing und Stalking.

(2) Die Mitglieder der Beschwerdestelle haben das Recht auf notwendige und sachdienliche Information und können gegenüber der Europa-Universität Viadrina in allen Angelegenheiten Stellung nehmen, die die Belange von Mitgliedern und Angehörigen der Europa-Universität Viadrina nach Absatz 1 berühren. Sie haben in allen Gremien der Europa-Universität Viadrina zu Fragen, die Diskriminierung betreffen, Rede- und Antragsrecht.

(3) Näheres regelt eine Satzung.

§ 25

Familienbeauftragte oder Familienbeauftragter

(1) Die Europa-Universität Viadrina kann zur Unterstützung der Gleichstellungsbeauftragten eine oder einen Familienbeauftragten bestellen, die oder der von der Präsidentin oder vom Präsidenten für die Dauer von zwei Jahren berufen wird. Die oder der Familienbeauftragte ist – unbeschadet anderweitiger landesrechtlicher Regelungen – für diese Tätigkeit von sonstigen Aufgaben in angemessenem Umfang freizustellen. Sie oder er erstellt jährlich einen Bericht.

(2) Die oder der Familienbeauftragte wirkt auf die tatsächliche Vereinbarkeit von Beruf, Studium und Familie für Universitätsangehörige und –mitglieder hin. Sie oder er nimmt die Belange von Menschen mit Familie an der Universität wahr, indem sie oder er Mitglieder und Angehörige der Europa-Universität Viadrina berät, bestehenden Nachteilen entgegenwirkt und Aktivitäten im Bereich familienfreundliche Hochschule koordiniert und initiiert.

(3) Die oder der Familienbeauftragte hat das Recht auf notwendige und sachdienliche Information. Sie oder er kann gegenüber der Europa-Universität Viadrina in allen Angelegenheiten Stellung nehmen, die die Belange von Angehörigen und Mitgliedern der Europa-Universität Viadrina mit Familie berühren und hat in allen Gremien der Europa-Universität Viadrina zu Fragen der Vereinbarkeit von Familie, Studium und Beruf Rede- und Antragsrecht.

§ 26

Personen zur Konfliktschlichtung in Promotionsverfahren

Zur Schlichtung von Konflikten zwischen den Parteien einer Promotionsvereinbarung können sich die Betroffenen insbesondere an eine unabhängige Person zur Konfliktschlichtung nach Satz 2 wenden. Folgende zwei unabhängige Personen zur Konfliktschlichtung werden an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) gewählt: eine Person für die Gruppe der Promovierenden und eine Person für die Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer. Die Wahl der Personen zur Konfliktschlichtung erfolgt nach der Maßgabe der Wahlordnung der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder). Die Personen zur Konfliktschlichtung werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt und vom Präsidenten oder der Präsidentin bestellt.

§ 27

Unterrichtung der Mitglieder und der Angehörigen der Europa-Universität Viadrina

(1) Die Hochschulgremien unterrichten die Organe der Europa-Universität Viadrina und die Mitglieder und Angehörigen der Europa-Universität Viadrina regelmäßig über ihre Tätigkeit.

(2) Zeit und Ort der Sitzungen sowie die Beschlüsse der Hochschulgremien, mit Ausnahme von vertraulichen Beschlüssen, werden im Intranet der Europa-Universität Viadrina hochschulöffentlich bekanntgemacht.

(3) Die Europa-Universität Viadrina gibt ein amtliches Mitteilungsblatt heraus.

§ 28

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Grundordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina in Kraft. Die Grundordnung vom 28.01.2015, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 27.01.2016, tritt mit Inkrafttreten dieser Grundordnung außer Kraft.

